

Vorlage an den Landrat

**Rahmenausgabenbewilligung für die kantonale Erstaufnahme von Asyl- und
Schutzsuchenden: 2027 bis 2031
2025/361**

vom 26. August 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Kanton Basel-Landschaft ist gegenüber dem Bund verpflichtet, Asyl- und Schutzsuchende aufzunehmen, die ihm im Rahmen des Asylverfahrens nach einem Verteilschlüssel zugeteilt werden (Art. 21 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, [SR 142.311](#)]). Der Kanton weist die Personen den Gemeinden anteilmässig zu (§ 32 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und Jugendhilfe [SHG, [SGS 850](#)], § 2 Abs. 1 der kantonalen Asylverordnung vom 16. Oktober 2007 [kAV, [SGS 850.19](#)]). Können die Gemeinden bei hohen Zuweisungszahlen nicht ausreichend Unterbringungsplätze bereitstellen, ist der Kanton gezwungen, die Erstaufnahme gegenüber dem Bund sicherzustellen. Der Kanton kann für diese Überbrückung kantonale Erstaufnahmeheime führen (§ 32 Abs. 2 Bst. d SHG). Seit der grossen Zahl an Zuweisungen von Schutzsuchenden aus der Ukraine sowie der Zunahme an Asylgesuchen im Jahr 2022 musste der Regierungsrat mehrfach rasch handeln und die benötigten Plätze organisieren. Nur so konnte er sicherstellen, dass die Unterbringung der vom Bund zugewiesenen Asyl- und Schutzsuchenden gewährleistet war. Auch mittelfristig erwartet der Regierungsrat keine Rückkehr zu einer Situation im Asylbereich wie vor 2022. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton weiterhin kantonale Erstaufnahmeplätze bereitstellen muss, um seine Koordinationsrolle wahrnehmen und damit seinen Pflichten gegenüber dem Bund nachkommen zu können. Die aktuelle kantonale Erstaufnahme im ehemaligen Kantonsspital Laufen (KSBL) steht nur bis Ende 2026 zur Verfügung. Für die Sicherstellung der kantonalen Erstaufnahme ab 2027 benötigt der Kanton Basel-Landschaft daher eine tragfähige Nachfolgelösung.

Die notwendigen finanziellen Mittel werden im AFP 2026–2029 in der Budgetposition «Asylbereich» eingestellt. Insgesamt soll für die kantonale Erstaufnahme ein jährlicher Budgetkredit von 8,7 Millionen Franken im Jahr 2027 und 7,8 Millionen Franken in den Jahren 2028 bis 2031 eingestellt werden (Total über fünf Jahre = 39,9 Millionen Franken). Ein Teil dieser Ausgaben wird über Bundesmittel gedeckt. Diese belaufen sich auf 5,9 Millionen Franken im Jahr 2027, 5,6 Millionen Franken im Jahr 2028 und jeweils 5,2 Millionen Franken pro Jahr in den Jahren 2029 bis 2031 (Total über fünf Jahre = 27,1 Millionen Franken). Die Einnahmen sind abhängig von der Entwicklung der Bundesabgeltungen.

Mit den bereitgestellten Mitteln sind folgende Aufwände zu finanzieren:

- (1) Bereitstellung des geeigneten Standorts und der geeigneten Infrastruktur für die notwendigen Unterbringungsplätze im Rahmen eines kantonalen Erstaufnahmeheims für Asyl- und Schutzsuchende;
- (2) Betrieb eines kantonalen Erstaufnahmeheims für Asyl- und Schutzsuchende. Dazu gehört sowohl Betreuung, Verpflegung, Sicherheit, medizinische Versorgung als auch Beschulung und Beschäftigung der Bewohnerinnen und Bewohner;
- (3) Bereitstellung einer geeigneten Unterbringung und Betreuung für unbegleitete minderjährige Asyl- und Schutzsuchende (UMA). Dazu gehören unter anderem eine kindgerechte Unterbringung sowie eine Beschulung und Tagesstruktur.

In den vergangenen Jahren hat der Regierungsrat aufgrund der hohen Dringlichkeit infolge der ausserordentlichen Situation u.a. im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg (hohe Anzahl an Gesuchen von Schutzsuchenden sowie gleichzeitig hohe Anzahl an Asylgesuchen) die Ausgaben der kantonalen Erstaufnahme als gebundene Ausgabe direkt bewilligt. Die Gewährleistung einer kantonalen Erstaufnahme ist aus Sicht des Regierungsrats aufgrund der stabil erhöhten Zuweisungs- und Bestandszahlen von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich weiterhin notwendig. Der Regierungsrat verfügt in der aktuellen Situation jedoch über einen gewissen Planungsspielraum, wenn es um die Ausgestaltung der kantonalen Erstaufnahme geht. Die Ausgaben sind daher als neu zu werten (§ 34 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz [FHG, [SGS 310](#)]). Die Ausgabenbewilligung hat entsprechend durch den Landrat zu erfolgen (§ 38 Abs. 1 Bst. a FHG).

Der Regierungsrat zeigt daher nachfolgend dem Landrat die geplante Umsetzung auf und beantragt, die Bewilligung der im Zusammenhang mit der kantonalen Erstaufnahme für Asyl- und Schutzsuchende anstehenden Ausgaben als Rahmenausgabenbewilligung (§ 40 Abs. 1 FHG) zu beschliessen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	<i>Aktuelles Asylaufnahmesystem im Kanton Basel-Landschaft</i>	5
2.1.2.	<i>Entwicklung und Prognosen der Asylzahlen im Kanton Basel-Landschaft</i>	6
2.1.3.	<i>Kantonale Erstaufnahme bis 2026</i>	7
2.1.4.	<i>Begründung Bedarf ab 2027</i>	8
2.1.5.	<i>Mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des Asylbereichs</i>	9
2.1.6.	<i>Sicherstellung der kantonalen Erstaufnahme ab 2027</i>	10
2.1.7.	<i>Rahmenausgabenbewilligung durch den Landrat</i>	11
2.2.	Erläuterungen	12
2.2.1.	<i>Grundlagen</i>	12
2.2.2.	<i>Standort Erstaufnahmeheim für Asyl- und Schutzsuchende: Variantenprüfung (Teilprojekt 1)</i>	12
2.2.3.	<i>Betrieb Erstaufnahmeheim für Asyl- und Schutzsuchende: Ausschreibung (Teilprojekt 2)</i>	13
2.2.4.	<i>Standort und Betrieb Erstaufnahmeplätze für UMA (Teilprojekt 3)</i>	14
2.2.5.	<i>Ausgaben und Einnahmen kantonale Erstaufnahme von Asyl- und Schutzsuchenden 2027 bis 2031</i>	14
2.3.	<i>Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung</i>	16
2.4.	<i>Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum</i>	16
2.5.	<i>Finanzielle Auswirkungen</i>	17
2.6.	<i>Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung</i>	25
2.7.	<i>Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)</i>	25
3.	Anträge	25
3.1.	Beschluss	25
4.	Anhang	26

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

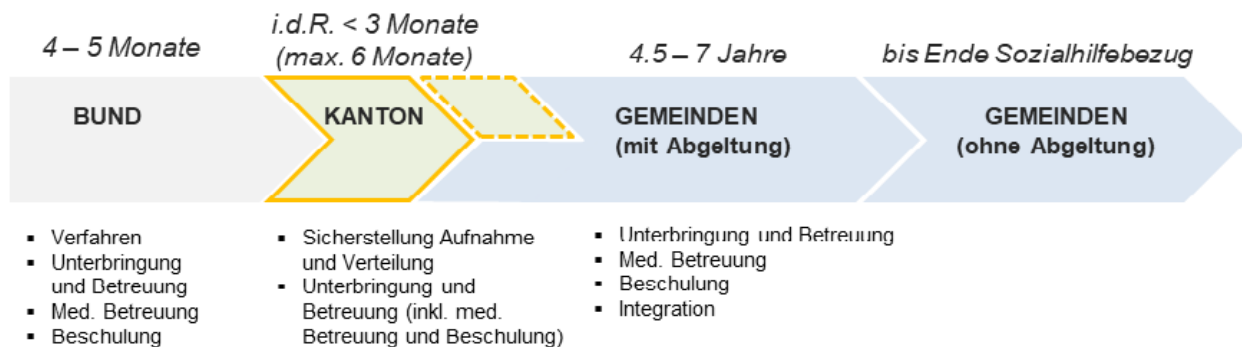
2.1.1. Aktuelles Asylaufnahmesystem im Kanton Basel-Landschaft

Bundesrechtliche Vorgaben: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) weist die Asyl- und Schutzsuchenden den Kantonen zu (Art. 27 Abs. 3, Art. 72 und Art. 74 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 1. Oktober 2021 [AsylG, [SR 142.31](#)]).¹ Die Zuweisung erfolgt nach einem an Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft der Kantone orientierten numerischen Verteilschlüssel (Art. 21 Abs. 2 und 3 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [Asylverordnung 1, AsylV 1, [SR 142.311](#)] sowie Anhang 3). Die aktuelle Aufnahmequote für den Kanton Basel-Landschaft beträgt 3,3 Prozent aller Asyl- und Schutzsuchenden, die in der Schweiz ein Gesuch gestellt haben. Nach der Zuweisung müssen sich die asylsuchenden Personen innerhalb von 24 Stunden bei der bezeichneten kantonalen Stelle melden (Art. 24 AsylV 1).

Ausgestaltung der Asylaufnahme gemäss kantonalem Recht: Der Kanton Basel-Landschaft ist verpflichtet, die ihm vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden aufzunehmen. Dabei hat er keinen Spielraum. Wie der Kanton die konkrete Aufnahme der ihm zugewiesenen Asylsuchenden gestaltet, steht ihm indes frei. Gemäss dem Sozialhilfegesetz (Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und Jugendhilfe [SHG, [SGS 850](#)]) sind im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich die Gemeinden für die Unterbringung und Betreuung der Personen, die dem Asylgesetz unterstehen (im Folgenden Asyl- und Schutzsuchende) zuständig (§ 32 Abs. 1 SHG). Die Koordination der Aufnahme der Asyl- und Schutzsuchenden ist Aufgabe des Kantons. Zudem richtet er den Gemeinden die bundesrechtliche Entschädigung aus und sorgt für die Bereitstellung der bundesrechtlichen Programme für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (§ 32 Abs. 2 Bst. a-c SHG, vgl. auch § 21 ff. Sozialhilfeverordnung [SHV, [SGS 850.11](#)] und § 2 Abs. 1 der kantonalen Asylverordnung vom 16. Oktober 2007 [kAV, [SGS 850.19](#)]). Der Zuweisungsprozess ist für den Kanton Basel-Landschaft in § 2a kAV geregelt (vgl. auch § 32 SHG). Das kantonale Recht sieht vor, dass der Kanton die Asylsuchenden den Gemeinden anteilmässig zuweist. Die vom Regierungsrat festgelegte Aufnahmequote für die Gemeinden beträgt aktuell 2,6 Prozent der jeweiligen Wohnbevölkerung. Der Kanton ist jedoch darauf angewiesen, dass die Gemeinden ihm verfügbare Plätze melden. Die Gemeinden gehen in diesem Fall in eine Vorleistung, indem sie Plätze vorgängig bereitstellen. Verfügt der Kanton über keine eigenen Erstaufnahmeplätze, wie das in Phasen mit wenigen Asylgesuchen (bspw. vor 2022) der Fall war, müssen auf Gemeindeebene zwingend angemessene Aufnahmeplätze zur Verfügung stehen, damit eine Platzierung auf der Gemeinde sofort nach der Zuweisung durch den Bund erfolgen kann. Seit Frühling 2022 war diese direkte Platzierung auf den Gemeinden nicht mehr möglich, da nicht mehr ausreichend Plätze durch die Gemeinden bereitgehalten wurden. Aus diesem Grund musste der Kanton Erstaufnahmeplätze bereitstellen. Nur so konnte der Kanton die Aufnahme gegenüber dem Bund sicherstellen. Die rechtliche Grundlage dafür ist in § 32 Abs. 2 Bst. d SHG festgelegt, wonach der Kanton Erstaufnahmeheime führen kann. Verfügt der Kanton über ein solches Erstaufnahmeheim, kann er den Gemeinden Personen unabhängig von vorgängig gemeldeten Aufnahmeplätzen zuweisen. Der Kanton kündigt den Gemeinden eine Zuweisung an. Sobald die Gemeinde einen Platz meldet und spätestens drei Monate nach Ankündigung, weist der Kanton die Asyl- und Schutzsuchenden den Gemeinden zu. Erfolgt der Austritt aus dem kantonalen Erstaufnahmeheim nicht innerhalb von drei Monaten ab Zuweisung, kann der Kanton entsprechende Ersatzvornahmen auf Kosten der Gemeinde vornehmen (§ 2a Abs. 4 kAV). Abbildung 1 zeigt das aktuell bestehende kantonale Asylaufnahmesystem mit einem kantonalen Erstaufnahmeheim auf und bildet die geltenden Zuständigkeiten und Fristen ab.

¹ Eine Bestimmung über die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone wurde 1987 eingeführt, um eine gleichmässige Verteilung auf die Kantone zu ermöglichen (vgl. dazu BBl [1986 I 1](#), S. 8).

Abbildung 1: Schema des kantonalen Asylaufnahmesystems mit einem kantonalem Erstaufnahmeheim

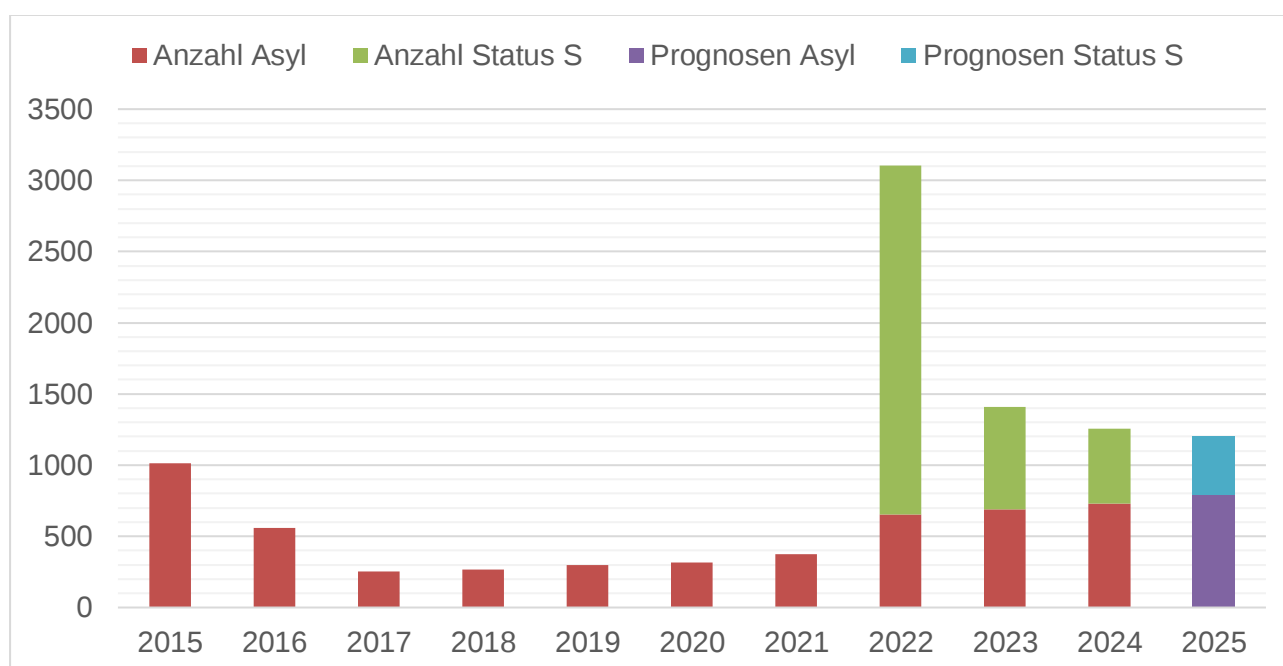


Spielraum im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlagen: Wenn die Gemeinden dem Kanton bspw. aufgrund einer hohen Auslastung keine resp. nicht genügend Plätze melden, muss der Kanton die Personen anderweitig unterbringen und trägt damit auch das finanzielle Risiko mit. Der Kanton nimmt damit eine Mittlerrolle ein zwischen dem zuweisenden Bund und den Gemeinden, die für die letztliche Aufnahme zuständig sind (§ 32 Abs. 2 Bst. a SHG). Mit den kantonalen Erstaufnahmeheimen ist es dem Kanton möglich, auch bei erhöhten Zuweisungszahlen der Aufnahmepflicht gegenüber dem Bund nachzukommen. Die Erfahrungen der letzten Jahre in der Führung von Erstaufnahmeheimen zeigen, dass ein kantonales Erstaufnahmeheim in einer Situation mit mittleren bis höheren Zuweisungszahlen nötig ist, damit der Kanton seine Koordinationsaufgabe erfüllen kann (vgl. Kapitel 2.1.3). Mit Erstaufnahmeplätzen kann der Kanton die mit seiner Mittlerrolle verbundenen Risiken (u.a. Notwendigkeit von Notmassnahmen und Finanzierung der Unterbringungskosten) reduzieren. Die Unterbringung von Asyl- und Schutzsuchenden wird zudem sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden planbarer (siehe [Risikobeurteilung](#) unter Kapitel 2.5).

2.1.2. Entwicklung und Prognosen der Asylzahlen im Kanton Basel-Landschaft

Die Planung der kantonalen Erstaufnahme ist abhängig von den Entwicklungen der Asylzahlen. Die Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Zuweisungen von Asyl- und Schutzsuchenden in den Kanton Basel-Landschaft auf. Neben der Entwicklung der Zuweisungen ist in Hinblick auf die Aufnahmekapazität in den Gemeinden auch der Bestand der Personen im Asylbereich im Kanton relevant. Berücksichtigt man sowohl Abgänge aufgrund von Rückführungen nach einem negativen Asylentscheid, freiwillige Ausreisen aus der Schweiz als auch ausländerrechtliche Regelungen wie etwa Härtefallentscheide oder eine Erteilung einer Niederlassungsbewilligung, verbleiben Asyl- und Schutzsuchende zwischen 0 und 42 Jahren in der kommunalen Zuständigkeit. Aufgrund der hohen Zuweisungen in den Jahren 2015 und 2016 sowie ab 2022 sind die Kapazitäten der Gemeinden stark ausgelastet. Ein höherer Bestand reduziert die zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze. Auch sinkt die Bereitschaft zur Aufnahme weiterer Personen tendenziell in Situationen von hohen Bestandzahlen. Der Bedarf nach Erstaufnahmeplätzen im Kanton wird damit sowohl über die aktuellen, künftigen als auch vergangenen Entwicklungen der Asylzahlen beeinflusst. Bei der Planung der kantonalen Erstaufnahme gilt es entsprechend neben den Prognosen zu den Asylzahlen auch den aktuellen Bestand in den Gemeinden zu berücksichtigen.

Abbildung 2: Entwicklung der Asylzahlen im Kanton Basel-Landschaft



Das Staatssekretariat für Migration (SEM) publiziert keine mittel- und langfristigen Prognosen, da die Entwicklung der Asylzahlen von grossen Unsicherheiten beeinflusst werden. Die weltpolitische Lage (u.a. weltweite Spannungen und Konflikte, Ukrainekrieg, Folgen des Klimawandels, politische Haltung im Asylbereich von EU-Staaten und der USA) und die weiterhin zu grossen Teilen ungelöste Flüchtlingskoordination in Europa, lässt weiterhin tendenziell höhere Asylzahlen erwarten.

Der Regierungsrat orientiert sich bei der Steuerung des Asylbereichs an Szenarien hinsichtlich der Entwicklung der Asylzahlen. Dabei stützt er sich insbesondere auch auf die jährlichen Prognosen des SEM ab. Der Regierungsrat plant die kantonale Erstaufnahme von Asyl- und Schutzsuchenden entlang der folgenden vier Szenarien:

- Szenario 1: bis 200 Zuweisungen pro Jahr;
- Szenario 2: 201 bis 400 Zuweisungen pro Jahr;
- Szenario 3: 401 bis 800 Zuweisungen pro Jahr;
- Szenario 4: ab 800 Zuweisungen pro Jahr.

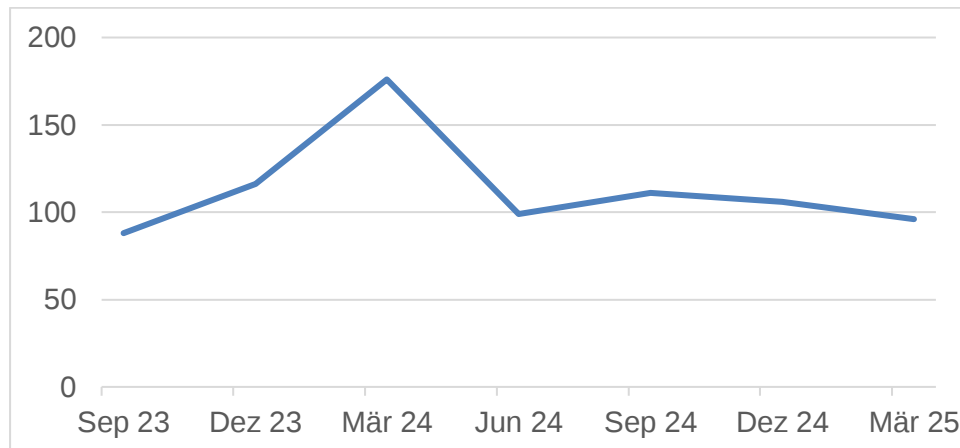
Auf Basis der aktuellen Erwartungen und unter Einbezug weiterer Einflussfaktoren wie dem kantonalen Bestand an Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich rechnet der Regierungsrat für die Jahre 2027 bis 2031 mit einem mittleren Szenario. Dies entspricht durchschnittlich 400 bis 800 Zuweisungen von Asyl- und Schutzsuchenden pro Jahr (Szenario 3).

2.1.3. Kantonale Erstaufnahme bis 2026

Seit 2022 steht das Asylsystem in der ganzen Schweiz aufgrund der hohen Zunahme an Gesuchen von Geflüchteten aus der Ukraine und anderen Ländern unter erheblichem Druck. Dies hat zu einem überproportionalen Anstieg des Aufwands für Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Integration geführt, insbesondere zu Beginn des Krieges in der Ukraine. Aufgrund der hohen Anzahl an zugewiesenen Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich war es für die Gemeinden äusserst herausfordernd, die notwendige Anzahl an Unterbringungsplätzen zur Verfügung zu stellen. Per Ende April 2025 erfüllten 72 von 86 Gemeinden die Aufnahmequote nicht. Auch die durchschnittliche Aufnahmequote von 2,13 Prozent erfüllt nur knapp die Hälfte der Gemeinden (44 Gemeinden).

Zur Bewältigung dieser ausserordentlichen Situation hat der Kanton im Frühjahr 2022 ein Erstaufnahmeheim im ehemaligen Kantonsspital Basel-Landschaft (KSBL) in Laufen mit 150 Plätzen in Betrieb genommen. Die Plätze wurden aufgrund der Situation kontinuierlich aufgestockt. So stehen dem Kanton im Erstaufnahmeheim in Laufen momentan bis maximal 400 Plätze für Asyl- und Schutzsuchende zur Verfügung. Abbildung 3 illustriert die Belegung des kantonalen Erstaufnahmeheims im ehemaligen KSBL.

Abbildung 3: Belegung des kantonalen Erstaufnahmeheims im ehemaligen KSBL



Die Asyl- und Schutzsuchenden verbleiben in der Regel weniger als drei Monate und häufig nur wenige Tage im Erstaufnahmeheim. In Ausnahmefällen erfolgt eine Unterbringung auch länger als drei Monate, nämlich wenn die Gemeinde trotz Ankündigung keinen Platz zur Verfügung stellt. In diesem Fall erfolgt trotzdem eine Zuweisung und die Gemeinde ist bereits zuständig für die sozialhilferechtliche Fallführung und Anmeldung der Person(en) bei einer Krankenkasse. Seit Inbetriebnahme des Erstaufnahmeheims im ehemaligen KSBL kam es nur in zwei Fällen zu einer Unterbringung von mehr als sechs Monaten. Grund dafür war, dass die Gemeinde an die die Person(en) zugewiesen wurden, auch nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist eine Unterbringung bereitgestellt hatte. In solchen Fällen werden den Gemeinden die gesamten Kosten für die Unterbringung und Betreuung in Rechnung gestellt. Daneben kann das Erstaufnahmeheim in speziellen Fällen insbesondere bei vulnerablen Personen die Unterbringung für die Gemeinde gewährleisten. Die Strukturen des Erstaufnahmeheims ermöglichen es auf diesem Weg, bei Bedarf Konfliktsituationen abzufangen oder auf besondere Bedürfnisse von besonders vulnerablen Personengruppen reagieren zu können, falls dies in einer Gemeinde nicht möglich ist. Die Kosten laufen auch in diesen Fällen über die für den Fall zuständige Gemeinde.

Das Angebot des Erstaufnahmeheims umfasst neben Unterbringung und Verpflegung auch die Administration, die Alltagsorganisation, die grundlegende gesundheitliche Betreuung, die Beschäftigung im Alltag, die Beschulung der Kinder und die Koordination mit Freiwilligen. Für den jetzigen Betrieb besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Convalere AG. Seit der Inbetriebnahme im Jahr 2022 hat der Regierungsrat bereits mehrfach die Verträge mit dem KSBL und der Convalere AG verlängert. Parallel dazu besteht seit Längerem eine Erstaufnahmeunterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Diese wurde durch den Regierungsrat Ende 2024 bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Für den Betrieb des UMA Erstaufnahmeheims besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Erlenhof. Aufgrund der drohenden Notlage infolge des kurzfristigen, starken Anstiegs an Asylzahlen hat der Regierungsrat die Ausgaben in den vergangenen Jahren als gebundene Ausgabe direkt genehmigt (§ 34 und § 38 Abs. 2 Bst. c Finanzhaushaltsgesetz [FHG, [SGS 310](#)]).

2.1.4. Begründung Bedarf ab 2027

Kantonale Erstaufnahme für Asyl- und Schutzsuchende: Die Ausgabenbewilligung für den Betrieb des kantonalen Erstaufnahmeheims in den Räumlichkeiten des ehemaligen KSBL läuft per

31. Dezember 2026 aus. Gleichzeitig sind die Zuweisungen an Asyl- und Schutzsuchenden an den Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren im Vergleich zu den Jahren vor 2022 hoch geblieben. Prognosen deuten nicht auf einen markanten Rückgang der Zahlen in den kommenden Jahren hin (siehe Abbildung 2). Gleichzeitig sind die Gemeinden bei der Unterbringung, Begleitung und Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich weiterhin gefordert durch die hohen Zuweisungszahlen der letzten Jahre. Werden die zurzeit diskutierten Sparmassnahmen des Bundes² umgesetzt, würde dies eine zusätzliche Belastung der Gemeinden bedeuten: Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich wechseln nach Auslaufen der Bundesfinanzierung von fünf resp. sieben Jahren in die Regelsozialhilfe. Eine Ablösung von der Sozialhilfe vor diesen Fristen gelingt nur wenigen Personen. Eine Verkürzung der Abgeltungsdauer der Bundesgelder auf voraussichtlich fünf Jahre hätte daher beachtliche Mehrkosten insbesondere auf Gemeindeebene zur Folge. Vor diesem Hintergrund geht der Regierungsrat davon aus, dass die angespannte Lage im Asylbereich auch in den kommenden Jahren bestehen bleibt und der Kanton weiterhin Aufnahmeplätze bereitstellen muss, um die Aufnahmepflicht gegenüber dem Bund zu erfüllen. Basierend auf aktuellen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass neu zugewiesene Personen sich während drei bis sechs Monaten in der kantonalen Unterkunft aufhalten, bevor ein Austritt in die Gemeinden erfolgen kann. Dies würde bei den prognostizierten Zuweisungen von durchschnittlich 600 Personen pro Jahr und einer Bleibezeit im Erstaufnahmeheim von drei Monaten einen Bedarf von rund 100 bis 150 Aufnahmeplätze und 100 Reserveplätze auch nach 2026 bedeuten (mittleres Szenario).

Kantonale Erstaufnahme für UMA: Die Leistungsvereinbarung für die Unterbringung und Betreuung von bis zu 20 UMA im Rahmen der kantonalen Erstaufnahme läuft ebenfalls Ende 2026 aus. Der Bedarf an jährlichen UMA-Erstaufnahmeplätzen wird auch nach 2026 auf zwischen acht bis zwölf Plätze prognostiziert.

Gesamtbedarf Kantonale Erstaufnahme ab 2027: Der Kanton muss daher alles Notwendige in die Wege leiten, um per 1. Januar 2027 über eine betriebsbereite Ersatzlösung für das Erstaufnahmeheim im ehemaligen KSBL und eine Nachfolgelösung für die Erstaufnahme der UMA zu verfügen. Diese umfasst sowohl die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten als auch Verträge mit den für den Betrieb zuständigen Leistungserbringenden sowie im Falle der UMA eines Vertrags über eine Gesamtlösung von Standort und Betrieb. Die damit verbundenen Prozesse sind kosten- und zeitintensiv und haben eine hohe Dringlichkeit. Der Regierungsrat erachtet aufgrund der unter Punkt 2.1.1 aufgeführten Ausgestaltung des Aufnahmesystems die Sicherstellung von kantonalen Erstaufnahmeplätzen sowohl für UMA als auch erwachsene Asyl- und Schutzsuchende als notwendig. Nur auf diesem Weg kann der Kanton zuverlässig seiner Aufnahmepflicht gegenüber dem Bund nachkommen.

2.1.5. Mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des Asylbereichs

Die Sicherstellung der Erstaufnahme auf Kantonsebene löst das Problem der Aufnahme auf Gemeindeebene nicht. Nach etwa sechs Monaten ist eine langfristige Überweisung der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich auf die Gemeindeebene unumgänglich. Um dies sicherzustellen, muss die Aufnahmefähigkeit und die Aufnahmebereitschaft der Gemeinden erhöht werden. Der Kanton hat begonnen, Massnahmen aufzugleisen und umzusetzen, welche die Planbarkeit der Asylaufnahme in den Gemeinden erhöhen und deren Finanzierung vereinfachen sollen. Einerseits hat das Kantonale Sozialamt (KSA) die Zuweisungspraxis angepasst, so dass neu Personen auch auf die Gemeinden zugewiesen werden können, bevor eine Meldung eines freien Platzes von dieser Gemeinde eingegangen ist und während sich die Personen im kantonalen Erstaufnahmeheim befinden. Der Gemeinde wird in diesem Fall eine mehrmonatige Vorlaufzeit gewährt. Dies schafft sowohl beim Kanton, wie auch bei den Gemeinden mehr

² [Entlastungspaket 27 \(EP27\)](#)

Planungssicherheit. Zudem wurde per 1. Januar 2025 im Rahmen einer Anpassung der SHV und kAV die Abgeltung zwischen Kanton und Gemeinden angepasst. Ziel der Anpassung war, besonders belastete Gemeinden finanziell besserzustellen.

Um den Herausforderungen des Asylbereichs mittel- und langfristig Rechnung zu tragen, sieht der Regierungsrat parallel zur hier diskutierten kurz- bis mittelfristigen Weiterführung der kantonalen Erstaufnahme eine grundsätzliche Überprüfung der Struktur des Asylbereichs als notwendig an. Dabei spricht er sich grundsätzlich dafür aus, im Asylbereich die Aufgabenverteilung und Aufgabenerfüllung ganzheitlich zu prüfen und bei Bedarf strukturelle Anpassungen vorzunehmen resp. dem Landrat vorzuschlagen. Die Prüfung soll im Rahmen eines VAGS-Projekts («Verfassungsauftrag Gemeindestärkung») gemeinsam mit den Gemeinden und weiteren involvierten Stellen im Kanton durchgeführt werden. Das Projekt befindet sich zurzeit in der Initialisierungsphase.

2.1.6. Sicherstellung der kantonalen Erstaufnahme ab 2027

Der Kanton soll auch nach Ende der Zwischennutzungslösung der Räumlichkeiten des ehemaligen KSBL über eine passende und effiziente Lösung für die kantonale Erstunterbringung von Asyl- und Schutzsuchenden verfügen. Zudem soll auch für die UMA eine lückenlose Erstaufnahme sichergestellt werden. Mittels kantonalen Erstaufnahmeplätze kann Druck aus dem Zuweisungsprozess von Asyl- und Schutzsuchende an die Gemeinden genommen werden. Risiken im Zusammenhang mit einer Überlastung des Zuweisungsprozesses werden reduziert.

Zielwerte: Ziel des Projektvorhabens, für welches im Rahmen dieser Vorlage Gelder bereitgestellt werden sollen, ist es, eine geeignete Lösung für die kantonale Erstaufnahme sowohl für Asyl- und Schutzsuchende als auch UMA für die Zeitspanne vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2031 (= 5 Jahre) umzusetzen. Insgesamt sollen weiterhin 100 bis 150 allgemeine Erstaufnahmeplätze und 100 Reserveplätze sowie zwischen acht bis zwölf UMA-Erstaufnahmeplätze mit Erweiterungsmöglichkeit bei Bedarf auf bis ca. 20 Plätze durch den Kanton zur Verfügung gestellt werden (siehe Tabelle 1). Die Zielwerte basieren auf einem mittleren Szenario von jährlich 400 bis 800 neu zugewiesenen Personen, die jeweils drei bis sechs Monate im Erstaufnahmeheim verbringen. Im Vergleich zu den Jahren 2023 (1'409 Personen) und 2024 (1'256 Personen) entspricht dies einem Szenario mit tieferen Zuweisungszahlen von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Die Zielwerte liegen damit unter der aktuell verfügbaren Platzanzahl. Mit der zurückhaltenden Planung will der Regierungsrat verhindern, dass Überkapazitäten geschaffen werden. Sollte es aufgrund stärker steigenden Asylzahlen zu Kapazitätsengpässen kommen, wird der Kanton, wie bereits in der Vergangenheit geschehen, kurzfristig auf Zivilschutzanlagen ausweichen müssen.

Tabelle 1: Aktuelle Situation und Zielwerte des/r neuen Standorts/-e per 1. Januar 2027

Standort	Aktuelle Situation (1.1.2025 bis 31.12.2026)
Laufen	Max. 400 Plätze
Erlenhof (UMA)	Max. 18 Plätze
Standort	Zielwerte per 1.1.2027
Neuer Standort allgemein (oberirdisch)	100 bis 150 Plätze (100 Reserveplätze)
Neuer Standort UMA	Max. 12 Plätze (mit Erweiterungsmöglichkeit auf bis zu ca. 20 Plätze)
Ad hoc Notfalllösungen (unterirdisch)	Nach Bedarf

Vorgehensziele: Das Vorhaben ist unterteilt in mehrere Teilprojekte, für die unterschiedliche Prozesse und Fristen gelten. In Tabelle 2 sind die Vorgehensziele der einzelnen Teilprojekte aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht der Vorgehensziele der Teilprojekte

Teilprojekt (TP)	Vorgehensziele
TP 1: Standort Erstaufnahmeheim für Asyl- und Schutzsuchende	- Prüfung mehrerer Varianten hinsichtlich Kostenfolgen, Machbarkeit und Eignung - Variantenentscheid durch den Regierungsrat - Anmietung einer geeigneten Liegenschaft oder Parzelle - Je nach Variante: - o Einrichtung und ggf. Umbau der Liegenschaft - o Anmietung oder Beschaffung und Aufbau von Modulbauten
TP 2: Betrieb Erstaufnahmeheim für Asyl- und Schutzsuchende	- Beschaffung und Abschluss Leistungsvereinbarung über Betrieb Erstaufnahmeheim (WTO-Verfahren)
TP 3: Standort und Betrieb Erstaufnahmeplätze für UMA	- Abschluss Leistungsvereinbarung über Standort und Betrieb mit geeigneter Organisation

2.1.7. Rahmenausgabenbewilligung durch den Landrat

Ausgabenbewilligung durch den Landrat: Seit 2022 hat der Regierungsrat die Ausgaben in Zusammenhang mit der kantonalen Erstaufnahme für Asyl- und Schutzsuchende als gebundene Ausgabe direkt bewilligt (§ 34 Abs. 2 und 3 FHG). Grund dafür war die hohe Dringlichkeit u.a. im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg und der hohen Zahl an Zuweisungen von Schutzsuchenden sowie gleichzeitig einer hohen Anzahl an Asylgesuchen. Um die Unterbringung und Betreuung der zugewiesenen Personen sicherzustellen, war der Regierungsrat jeweils gezwungen, rasch zu handeln und die nötigen Plätze zur Verfügung zu stellen. Die Gewährleistung einer kantonalen Erstaufnahme ist aus Sicht des Regierungsrats aufgrund des konstant hohen Zuweisungs- und Bestandszahlen von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich weiterhin notwendig. Der Regierungsrat verfügt in der aktuellen Situation jedoch über einen gewissen Planungsspielraum, wenn es um die Ausgestaltung der kantonalen Erstaufnahme geht. Die Ausgaben sind daher als neu zu werten (§ 34 Abs. 1 FHG).³ Die Ausgabenbewilligung hat entsprechend durch den Landrat zu erfolgen (§ 38 Abs. 1 Bst. a FHG).

Begründung der Eingabe als Rahmenausgabenbewilligung: Die einzelnen Ausgabenposten in Zusammenhang mit Standort und Betrieb der kantonalen Erstaufnahme sowohl für Erwachsene als auch UMA (Teilprojekte 1 bis 3) sind alle von der avisierten Anzahl Unterbringungsplätze

³ Vgl. Urteil des Bundesgerichts zum Neubau einer Asylunterkunft in der Gemeinde Zumikon vom 24. April 2025: Das Bundesgericht legt dar, dass immer dann, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht, eine neue Ausgabe anzunehmen ist (Urteil des BGer 1 C_887/2013 vom 15. April 2015, E. 4.1).

abhängig. Auch die Einnahmen hängen direkt mit der Platzzahl zusammen (vgl. Kapitel 2.2.5). Annahmen zu den benötigten Platzzahlen unterliegen dabei grossen Unsicherheiten und werden stark von externen Faktoren (Entwicklung der weltpolitischen Lage, Zuweisungen durch den Bund, geplante Sparmassnahmen durch den Bund, Aufnahmekapazitäten der Gemeinden etc.) beeinflusst. Eine gemeinsame inhaltliche als auch finanzielle Planung macht aus Sicht des Regierungsrats daher Sinn. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat daher, die Bewilligung der im Zusammenhang mit der kantonalen Erstaufnahme für Asyl- und Schutzsuchende anstehenden Ausgaben als Rahmenausgabenbewilligung (§ 40 Abs. 1 FHG) zu beschliessen. Der Regierungsrat wird über die Aufteilung der Ausgabenbewilligung auf die einzelnen Teilprojekte entscheiden (§ 40 Abs. 2 FHG).

2.2. Erläuterungen

2.2.1. Grundlagen

Die Ermittlung der Höhe der für den Aufbau und Betrieb der kantonalen Erstaufnahme benötigten Mittel für die Jahre 2027 bis 2031 erfolgt auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen im Betrieb des kantonalen Erstaufnahmeheims im ehemaligen KSBL in Laufen und der Erstaufnahme für UMA durch den Erlenhof. Zu den Miet- und Infrastrukturkosten der kantonalen Erstaufnahme liegen zudem Kostenschätzungen zu konkreten Umsetzungsvarianten vor. In Bezug auf die unterschiedlichen Teilprojekte sind nachfolgend die relevanten Parameter aufgeführt, welche die Basis darstellen für die mit dieser Vorlage beantragte Rahmenausgabe.

2.2.2. Standort Erstaufnahmeheim für Asyl- und Schutzsuchende: Variantenprüfung (Teilprojekt 1)

Das KSA hat mehrere Varianten geprüft, die für eine kantonale Erstaufnahme denkbar sind. In Frage kommen zum einen die Anmietung bestehender Liegenschaften und deren punktueller Umbau oder die Anmietung oder der Erwerb geeigneter Parzellen und der Aufbau der Einheiten mittels Modulbauten. Das KSA hat zu mehreren Varianten eine Machbarkeitsstudie durch verschiedene Architektur- und Planungsbüros erstellen lassen. Basis für die Machbarkeitsstudien ist die Bedarfsskizze zum kantonalen Erstaufnahmeheim 2027–2031. Das KSA hat sich dabei unter anderem auf die Anforderungen, welche das SEM beim Aufbau von Bundesasylzentren anwendet, abgestützt. Die in den Machbarkeitsstudien enthaltenen Kostenschätzungen fliessen in die unter Kapitel 2.2.5 aufgeführte Budgetierung der vorgesehenen Ausgaben ein. Beim Entscheid zur Variante berücksichtigt der Regierungsrat die in Tabelle 3 aufgeführten Anforderungen:

Tabelle 3: Anforderungen an Standort und Aufbau

Nr.	Kategorie	Beschreibung	Messgrösse
1	Leistung	Standort und Räumlichkeiten zur kantonalen Unterbringung Asyl- und Schutzsuchender sind rechtzeitig bezugsbereit.	Vorhanden und bezugsbereit
2	Leistung	Standort und Räumlichkeiten entsprechen den an sie gestellten Anforderungen (bspw. Anzahl Plätze, Nasszellen, Brandschutzvorschriften, Aussenanlage, Raumbedarf).	Anforderungen gemäss Bedarfsskizze Bau- und zonenrechtliche Vorgaben Sicherheitsstandards für besondere Nutzergruppen (bspw. Abschliessbare Bereiche für gefährdete Personen, Sicherheitsverglasung)

Nr.	Kategorie	Beschreibung	Messgrösse
			Brandschutzvorschriften Störfallvorschriften
3	Leistung	Die Unterbringung der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt sicher und effizient. Besondere Anforderungen an Sicherheit, Platzbedarf oder Barrierefreiheit aufgrund von Gesundheit, Familien, Alter oder Geschlecht werden berücksichtigt.	Das Raumkonzept sieht eine Trennung besonderer Personengruppen und die Sicherstellung spezieller Anforderungen an Sicherheit oder Barrierefreiheit vor.
4	Finanzziele	Eine kostengünstige Variante wird umgesetzt.	Beim Variantenvergleich werden die Kosten berücksichtigt.
5	Ausbaubarkeit	Die Variante ist bei steigendem Platzbedarf anpassbar.	100 Reserveplätze sind vorhanden resp. durch Anpassung der Einrichtung möglich.
6	Wartbarkeit	Die Bewirtschaftung und Betreuung durch das KSA resp. den mandatierten Betreiber ist effizient.	Effiziente Betriebsabläufe sind in der vorgesehenen Raumaufteilung möglich.
7	Politische Unterstützung	Die Bevölkerung trägt die Lösung mit.	Konfliktpotenzial ist antizipiert. Geeignete Lösungen sind vorhanden.
8	Politische Unterstützung	Die politische Gemeinde trägt die Lösung mit und vertritt diese gegenüber der Bevölkerung.	Absichtserklärung Gemeinderat vorhanden.

2.2.3. Betrieb Erstaufnahmeheim für Asyl- und Schutzsuchende: Ausschreibung (Teilprojekt 2)

Der Betrieb des kantonalen Erstaufnahmeheims beinhaltet folgende Aufgaben:

- Betreuung
- Verpflegung
- Beschulung (nach Bedarf - abhängig von der Belegung)
- Beschäftigung / Tagesstruktur
- Medizinische Betreuung (nach Bedarf - abhängig von der Belegung)
- Sicherheit

Der Betrieb des Erstaufnahmeheims soll wie bis anhin an einen externen Betreiber oder eine externe Betreiberin vergeben werden. Der Kanton Basel-Landschaft untersteht der interkantonalen Vereinbarung vom 15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, SGS [420.121](#)). Die Ausschreibung erfolgt aufgrund des Auftragsvolumens im Rahmen eines WTO

Beschaffungsverfahrens (Government Procurement Agreement [GPA]). Das Verfahren wird zeitgleich mit der Landratsvorlage auf der Beschaffungsplattform von Bund und bundesnahen Organisationen, Kantonen und Gemeinden der Schweiz SIMAP ausgeschrieben. Ein Vorbehalt, dass der Zuschlag nur dann erteilt wird, wenn die Ausgabenbewilligung durch den Landrat erfolgt, wird in den Ausschreibungsunterlagen angebracht.

2.2.4. Standort und Betrieb Erstaufnahmeplätze für UMA (Teilprojekt 3)

Die UMA-Erstaufnahmeplätze werden aufgrund der spezifischen Anforderungen an die Wohnsituation und Betreuung als eigenes Teilprojekt geführt. Aus Sicht des Regierungsrats macht hier eine Leistungsvereinbarung sowohl über den Standort als auch den Betrieb Sinn (analog der aktuellen Lösung mit der Stiftung Erlenhof). Bei der Stiftung Erlenhof handelt es sich zum Teil um eine Organisation der Arbeitsintegration und zum Teil um eine Wohltätigkeitseinrichtung. Organisationen der Arbeitsintegration und Wohltätigkeitseinrichtungen sind gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. e iVöB vom öffentlichen Beschaffungsrecht ausgenommen. Im Falle einer erneuten Zusammenarbeit mit der Stiftung Erlenhof oder einer Organisation mit ähnlicher Ausrichtung könnte der Abschluss der Leistungsvereinbarung nach erfolgter Ausgabenbewilligung und Beschluss des Regierungsrats zur Verteilung direkt erfolgen.

Je nach Umsetzung der Teilprojekte 1 und 2 besteht die Option, die UMA Erstaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt in diese zu integrieren.

2.2.5. Ausgaben und Einnahmen kantonale Erstaufnahme von Asyl- und Schutzsuchenden 2027 bis 2031

Der Betrieb des Erstaufnahmeheims verursacht Kosten in den Bereichen Miete, Betriebskosten, Betreuung, Beschulung, Verpflegung, medizinische Dienstleistungen und Sicherheit. Hinzu kommen einmalig anfallende Kosten für bauliche Massnahmen sowie Baubewilligung und die Einrichtung und Inbetriebnahme. Für die wesentlichen Ausgabeposten liegen Offerten oder Kostenschätzungen vor. Das KSA stützt sich bei der Budgetierung der Ausgaben auf Mittelwerte der verschiedenen Varianten bezüglich Standort und Erfahrungswerte in Bezug auf den Betrieb des Erstaufnahmeheims im ehemaligen KSBL. Für den Betrieb und Standort der UMA Erstaufnahme liegen ebenfalls Erfahrungswerte zur bisherigen Leistungsvereinbarung mit dem Stiftung Erlenhof vor.

Tabelle 4: Durchschnittliche jährliche Ausgaben und Einnahmen Aufbau und Betrieb kantonale Erstaufnahme

Ausgabenposten	Ausgaben im Ø pro Jahr
Ausgaben kantonale Erstaufnahme Erwachsene (Betreuung, Betrieb und Standort) Ø pro Jahr (TP 1 und TP 2)	6,5 Millionen Franken
Ausgaben für Betreuung und Betrieb des kantonalen Erstaufnahmeheims: - Betriebskosten - Betreuung - Beschulung und Beschäftigung - Verpflegung - Sicherheit - medizinische Dienstleistungen	4,2 Millionen Franken
Ausgaben für Standort und Infrastruktur des kantonalen Erstaufnahmeheims: - je nach Lösung:	2,3 Millionen Franken

○ Mietkosten (Immobilie oder Parzelle) ○ Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau von Wohneinheiten mittels provisorischer Modulbauten oder dem Umbau bestehender Immobilien sowie deren Einrichtung	
Ausgaben UMA Erstaufnahme (Betrieb und Standort) Ø pro Jahr (ohne allfällige Erweiterung bei Überschreitung des mittleren Szenarios) (TP3) ⁴	1,48 Millionen Franken ⁵
Total Ausgaben 5 Jahre (2027 bis 2031) (≈ Rahmenausgaben)	39,9 Millionen Franken

Einnahmenposten	Einnahmen
Bundesabteilungen kantonale Erstaufnahme Ø pro Jahr (Erwachsene und UMA – TP 1, TP 2 und TP 3) ⁶	5,42 Millionen Franken
Total Einnahmen 5 Jahre (2027 bis 2031)	27,1 Millionen Franken

Der Regierungsrat verzichtet auf eine detailliertere Darstellung der einzelnen Kostenpositionen, da mindestens ein Projektbestandteil im Rahmen von einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden muss. Eine Darlegung der erwarteten Kosten könnte das Vergabeverfahren beeinflussen und zur Marktverzerrung führen. Des Weiteren sind im aktuellen Stand des Projektes noch nicht alle Umsetzungsoptionen entschieden. Je nach gewählter Variante kann die Kostenaufteilung innerhalb der jeweiligen Kostenposition stark variieren (bspw. ob Teile der Infrastruktur gekauft oder gemietet werden). Die erwarteten Einnahmen und Ausgaben sind unter Kapitel 2.5 aufgeführt und sind im AFP 2026–2029 enthalten. Im Rahmen dieser LRV legt der Regierungsrat dem Landrat eine Rahmenausgabenbewilligung basierend auf Bruttowerten von insgesamt 39,9 Millionen Franken vor. Die Einnahmen sind aufgrund der mit den Bundesabteilungen verbundenen Unsicherheiten als «[weitere Einnahmen](#)» aufgeführt und erläutert.

Ausgaben und Einnahmen pro Kopf: Die Ausgaben der kantonalen Erstaufnahme hängen direkt von der Belegung des Erstaufnahmeheims ab. Bei einer Belegung von 100 Plätzen wird von monatlichen Kosten pro belegtem Platz von 4'000 Franken ausgegangen. Bei einer höheren Belegung reduzieren sich die Kosten pro Platz. Die Ausgaben für die kantonale Erstaufnahmeplätze beinhalten die Unterbringung, Verpflegung, eine 24-Stunden-Betreuung, medizinische Betreuung, Beschulung der Kinder und Jugendlichen und Beschäftigung. Ein UMA-Platz kostet demgegenüber bei einer Belegung von 12 Plätzen 9'030 Franken pro Monat,

⁴ Im Jahr 2027 wird bei den UMA mit dem aktuell bestehenden höheren Szenario von 20 Plätzen gerechnet, ab 2028 wird mit dem beschriebenen mittleren Szenario gerechnet (12 Plätze).

⁵ Für 4 Jahre (2028 bis 2031) bei 12 Plätzen betragen die Kosten: 9'030 Franken x 12 Plätze x 12 Monate x 4 Jahre ≈ 5.2 Mio. Franken. Für 1 Jahr (2027) bei 20 Plätzen betragen die Kosten: 9'030 Franken x 20 Plätze x 12 Monate ≈ 2.2 Mio. Franken. Die Gesamtkosten über die 5 Jahre betragen somit rund 7.4 Mio. Franken. Der jährliche Durchschnitt beläuft sich auf: 7.4 Mio. Franken / 5 Jahre ≈ ca. 1.48 Mio. Franken.

⁶ Die Einnahmen sind aufgrund der mit den Bundesabteilungen verbundenen Unsicherheiten als «[weitere Einnahmen](#)» aufgeführt und erläutert.

beinhaltet aber eine sehr viel engere Betreuung. Demgegenüber stehen Einnahmen, die ebenfalls abhängig sind von der Belegung des Erstaufnahmeheims sowie dem kantonalen Bestand an Personen mit Anspruch auf Bundesabgeltungen. Der Regierungsrat rechnet bei einer Belegung von 100 Plätzen mit Einnahmen von 3'070 Franken pro Monat und Platz. Bei den UMA-Erstaufnahmeplätzen geht der Regierungsrat davon aus, dass deren Finanzierung grösstenteils über die Bundesabgeltungen gewährleistet werden kann. Wie unter «[weitere Einnahmen](#)» ausgeführt, unterliegt die Einnahmenseite einigen Unsicherheiten. Die Einnahmen fliessen daher nicht in die Berechnung der Rahmenausgabe ein.

2.3. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm oder zur Langfristplanung

Strategiebezug:

- Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 (LRV 2024/461), LFP 9 des Kapitels 2.5 Sicherheitsdirektion der Mittelfristplanung (S. [59](#)): «Seit 2021 haben die Flüchtlingsbewegungen kontinuierlich zugenommen. Die Fluchtbewegungen in Europa werden auch weiterhin einen starken Einfluss auf die Schweiz, auf die Asylgesuche und die Migrationslage haben. Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl an Asylgesuchen längerfristig hoch bleibt. Damit gilt es auch, sich langfristig auf diese Entwicklung auszurichten.»
- Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 (LRV 2024/461), LFP 7 des Kapitels 2.2 Finanz- und Kirchendirektion der Mittelfristplanung (S. [42](#)): «Strukturen des Asylbereichs werden überprüft»

2.4. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art 72 AsylG bestimmt, dass der Bund den Kantonen Personen aus dem Asylbereich zuweist. Die Kantone haben den Personen Unterstützung durch die Sozialhilfe zu gewähren (Art. 80a AsylG). Dabei kommt kantonales Sozialhilferecht zur Anwendung (Art. 82 Abs. 1 AsylG).

Nach kantonalem Recht sind die Gemeinden zuständig für die Betreuung und Unterstützung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen (§ 32 Abs. 1 SHG). Der Kanton ist zuständig für die Zuweisungen auf die Gemeinden (§ 32 Abs. 2 Bst. a SHG), für die Ausrichtung der bundesrechtlichen Entschädigungen an die Gemeinden (§ 32 Abs. 2 Bst. b SHG), sowie für die Führung von Erstaufnahmeheimen (§ 32 Abs. 2 Bst. d SHG). Die Regelung der Einzelheiten obliegt dem Regierungsrat (§ 32 Abs. 3 SHG). Nach § 6 kAV ist der Regierungsrat zuständig für die Übertragung der Führung von Erstaufnahmeheimen an Dritte. Zuständig für den Vollzug der Kantonsaufgaben des Sozialhilfegesetzes ist das KSA (§ 2 Abs. 2 SHV).

Die gesetzlichen Grundlagen erlauben es dem Kanton ausdrücklich, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und Strukturen für die Phase einer Erstaufnahme aufzubauen, um die Aufnahmepflicht gegenüber dem Bund sicherzustellen. Dies ist beständige Praxis, insbesondere in Phasen hoher Asylzahlen.

Da der Regierungsrat dem Landrat eine Ausgabenbewilligung beantragt, sind die Landratsbeschlüsse zu dieser Vorlage gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Kantonsverfassung [KV, [SGS 100](#)]) dem fakultativen Referendum unterstellt.

Im Rahmen der Umsetzung sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten:

- Ausgabenbewilligung:
 - [SGS 310](#) – Finanzhaushaltsgesetz
 - [SGS 360](#) – Staatsbeitragsgesetz

- Raumbeschaffung und [Baubewilligungsverfahren](#)
 - [SGS 400](#) – Raumplanungs- und Baugesetz
- Beschaffungsrechtliche Grundlagen:
 - [SGS 420.121](#) – Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
 - [SGS 420](#) – Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Bei der Asylaufnahme handelt es sich grundsätzlich um einen exogenen Aufwand. Der Spielraum des Kantons, die vom Bund zugewiesenen asylsuchenden Personen bis zur Zuweisung an die Gemeinden zu betreuen und unterzubringen, ist gering. Ob der Kanton Ausgaben in diesem Bereich tätigen muss, hängt im Wesentlichen von Faktoren ab, die der Kanton selbst nicht beeinflussen kann (Anzahl der Zuweisungen durch den Bund, kurzfristige Verfügbarkeit von Aufnahmeplätze in den Gemeinden, individueller Bedarf der zugewiesenen Personen, etc.). Erstaufnahmeheime auf Ebene Kanton haben eine Rechtsgrundlage in § 32 Abs. 2 Bst. d SHG (§ 33 Abs. 2 Bst. a FHG) (siehe Kapitel 2.4). Der Regierungsrat erachtet aufgrund der unter Punkt 2.1.1 aufgeführten Ausgestaltung des Aufnahmesystems die Sicherstellung von kantonalen Erstaufnahmeplätzen sowohl für UMA als auch erwachsene Asyl- und Schutzsuchende als notwendig. Nur auf diesem Weg kann der Kanton zuverlässig die Aufnahmepflicht gegenüber dem Bund gewährleisten. Im Vergleich zu den Jahren 2022 bis 2024 verfügt der Regierungsrat in der aktuellen Situation über einen gewissen Planungsspielraum, wenn es um die Ausgestaltung der kantonalen Erstaufnahme geht (siehe Kapitel 2.1.7). Die Ausgaben sind daher als neu zu werten (§ 34 Abs. 1 FHG) – vgl. Urteil des Bundesgerichts zum Neubau einer Asylunterkunft in der Gemeinde Zumikon vom 24. April 2025⁷. Die Ausgabenbewilligung hat entsprechend durch den Landrat zu erfolgen (§ 38 Abs. 1 Bst. a FHG).					
Die Ausgabe ist (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
X	Neu	Gebunden	X	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	21030	Kt:	36	Kontierungsobj.:	502331 / 502615
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				CHF 39,9 Millionen		

⁷ Urteil des Bundesgerichts 1 C_887/2013 vom 15. April 2015, E. 4.1

Investitionsrechnung

☐ Ja

☒ Nein

Je nach Entscheid des Regierungsrats zur Umsetzung fliessen die Ausgaben im Zusammenhang mit dem kantonalen Erstaufnahmeheim für Erwachsene Asyl- und Schutzsuchende in die Investitionsrechnung oder die Erfolgsrechnung ein: Im Falle einer Anmietung von Grundstück und Wohneinheiten (Immobilie oder Modulbauten) werden die Mietkosten als Ausgaben in der Erfolgsrechnung abgebildet. Investitionsausgaben fallen lediglich im Zusammenhang mit nötigen baulichen Massnahmen und Gebühren an (entspricht der aktuellen Abbildung). Im Falle der Anschaffung von Immobilien oder Modulbauten, sind diese als Investitionskosten in der Investitionsrechnung abzubilden. Die genaue Aufteilung entscheidet sich nach der Beschlussfassung des Regierungsrats zur Umsetzungsvariante.

Erfolgsrechnung

☒ Ja

☐ Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC **	Kt	2027	2028	2029	2030	2031	Total
A	Personal-aufwand		30	0	0	0	0	0	0
A	Sach- und Betriebsaufw.		31						
A	Transfer-aufwand		36	8,7 Mio.	7,8 Mio.	7,8 Mio.	7,8 Mio.	7,8 Mio.	39,9 Mio.
A	Bruttoausgabe			8,7 Mio.	7,8 Mio.	7,8 Mio.	7,8 Mio.	7,8 Mio.	39,9 Mio.
E	Beiträge Dritter*		46						
	Nettoausgabe			8,7 Mio.	7,8 Mio.	7,8 Mio.	7,8 Mio.	7,8 Mio.	39,9 Mio.

* Die voraussichtlichen Einnahmen wurden aufgrund der bestehenden Unsicherheiten insbesondere im Zusammenhang mit der Anzahl an jährlichen Zuweisungen und Sparmassnahmen des Bundes als [weitere Einnahmen](#) aufgeführt.

** Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Erwartete Einnahmen: Der Regierungsrat rechnet mit jährlichen Einnahmen aus Bundesmitteln von 5,2 bis 5,9 Millionen Franken für die kantonale Erstaufnahme. Für die Jahre 2027–2031 würde dies Totaleinnahmen von 27,1 Millionen Franken bedeuten. Falls die Einnahmen in dieser Grössenordnung dem Kanton zufließen, würden sich die tatsächlichen Nettoausgaben stark reduzieren. Die Einnahmen unterliegen jedoch grossen Unsicherheiten u.a. aus den folgenden Gründen:

- Entwicklung des Bestands an Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (vgl. Kapitel 2.1.2)
- Sparmassnahmen des Bundes in Bezug auf die Bundesabgeltungen⁸

⁸ Medienmitteilung des Bundes vom 25.6.2025: «[Bundesrat passt Eckwerte des Entlastungspakets 27 an und verabschiedet das Budget 2026](#)»

- Weiterführung oder ggf. Einschränkungen des Schutzstatus S und Auswirkungen auf die Abgeltungen

Die aufgeführten Unsicherheiten sind durch den Regierungsrat nicht beeinflussbar und lassen sich nicht durch Gegenmassnahmen reduzieren. Eine gesicherte Budgetierung der Einnahmenseite ist vor dieser Ausgangslage nicht möglich. Der Regierungsrat muss verhindern, dass die Projektumsetzung gefährdet wird aufgrund von durch externe Faktoren bestimmte Verschiebungen auf der Einnahmenseite. Er beantragt daher dem Landrat die Bewilligung der Bruttoausgaben. Die erwarteten Einnahmen sind untenstehend als «[weitere Einnahmen](#)» aufgeführt und im Detail erläutert.

Tabelle 5 zeigt die voraussichtlichen Nettoausgaben des Kantons unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen aus Bundesabgeltungen:

Tabelle 5: Übersicht der Rahmenausgaben und den erwarteten Einnahmen für die kantonale Erstaufnahme 2027–2031

	2027	2028	2029	2030	2031	Total 5 Jahre
Bruttoausgaben (≈ Rahmenausgaben)	8,7 Mio.	7,8 Mio.	7,8 Mio.	7,8 Mio.	7,8 Mio.	39,9 Mio.
Voraussichtliche Einnahmen aus Bundesabgeltungen («weitere Einnahmen»)	5,9 Mio.	5,6 Mio.	5,2 Mio.	5,2 Mio.	5,2 Mio.	27,1 Mio.
Nettoausgaben (Ausgaben abzüglich voraussichtliche «weitere Einnahmen»)	2,8 Mio.	2,2 Mio.	2,6 Mio.	2,6 Mio.	2,6 Mio.	12,8 Mio.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Kosten wurden in den laufenden AFP-Prozess 2026–2029 wie folgt aufgenommen:

Transferaufwand Budgetposition «Asylbereich»: Im AFP wird der Asyl- und Flüchtlingsbereich über die Budgetpositionen «Flüchtlingspauschale», «Asylbereich» und «Nothilfe» gesamthaft ausgewiesen. Die kantonale Erstaufnahme ist grossmehrheitlich in der Position «Asylbereich» enthalten⁹. Im AFP 2025–2028 und den vorjährigen AFP wurden jeweils aufgrund der hohen Dynamik und Unvorhersehbarkeit lediglich die nächsten 1–2 Jahre abgebildet. Dies wird im AFP 2026–2029 geändert. Aufgrund der sich abzeichnenden Stabilisierung der Situation (auf einem Niveau mit hohen Zahlen) ist es sinnvoll, in diesem AFP eine mittelfristige Planung vorzunehmen. Insgesamt sind für die Jahre 2026–2029 pro Jahr folgende Beträge in der Position «Asylbereich» ausgewiesen:

⁹ Zu kleineren Teilen wird die kantonale Erstaufnahme auch über die Positionen Nothilfe und Flüchtlingspauschale finanziert., insofern dass vereinzelt auch weggewiesene Personen, Personen mit NE oder Vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge mit Status B im kantonalen Erstaufnahmeheim untergebracht sind.

Tabelle 6: Transferaufwand in der Budgetposition «Asylbereich» gemäss AFP 2026–2029

	2026	2027	2028	2029
Ausgaben	88,6 Millionen	75.4 Millionen	69.8 Millionen	63.2 Millionen

Erwartete Ausgaben und Einnahmen für die kantonale Erstaufnahme: Ein Teil der Ausgaben unter der Budgetposition «Asylbereich» ist für die kantonale Erstaufnahme einkalkuliert. Der Regierungsrat geht davon aus, dass im laufenden AFP ab 2027 pro Jahr im Durchschnitt rund 8,0 Mio. für die kantonale Erstaufnahme aufgewendet werden. Die erwarteten Ausgaben sind somit bereits im AFP 2026–2029 einkalkuliert (siehe Tabelle 7). Es bestehen dabei aber noch Unsicherheiten zum genauen Zeitpunkt, wann die Ausgaben anfallen. Je nach Projektausgestaltung insbesondere des Standorts des kantonalen Erstaufnahmeheims und der dafür nötigen Infrastruktur fallen die Aufwände zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt an. Während im Falle einer Mietlösung die Ausgaben laufend und verteilt auf die gesamte Projektdauer anfallen, rechnet der Regierungsrat bspw. bei einer Beschaffung von Wohnmoduleinheiten zu einem frühen Zeitpunkt mit einem erheblichen Teil der für den Standort des Erstaufnahmeheims einkalkulierten Kosten. Die im aktuellen AFP vorgenommene Aufteilung der Projektkosten auf die einzelnen Jahre unterliegt daher gewissen Unsicherheiten. Sollte es zu Schwankungen in den einzelnen Budgetjahren kommen, werden diese innerhalb der Projektlaufdauer ausgeglichen und in der unterjährigen Steuerung abgebildet.

Die budgetierten Kosten und im Rahmen dieser Vorlage ausgewiesenen Ausgaben basieren auf Berechnungen zur Belegung gemäss dem mittleren Szenario (vgl. Kapitel 2.1.2). Der Regierungsrat geht bei der Planung der Betreuung und des Betriebs entsprechend von einer maximalen Auslastung der Infrastruktur von 150 belegten Plätzen aus. In Bezug auf die Infrastruktur wird eine Reserve von 100 zusätzlichen Plätzen eingeplant. Liegt die Belegung über 150 Plätzen, würden die aktuell vorgesehenen Mittel für die Betreuung und für den Betrieb nicht ausreichen und zusätzlicher Mittelbedarf müsste eingestellt werden. Der zusätzliche Mittelbedarf würde wiederum zu einer Erhöhung der Ausgabenbewilligung führen.

Auf der Einnahmeseite des AFP sind die unter «[Weitere Einnahmen](#)» aufgeführten Einnahmen für die kantonale Erstaufnahmen von Asyl- und Schutzsuchenden aus Bundesabteilungen ebenfalls enthalten. Wie oben erläutert, unterliegen diese gewissen Unsicherheiten bezüglich der aktuellen Entwicklungen im Asylbereich.

Tabelle 7: Annahmen zu Ausgaben und Einnahmen für die kantonale Erstaufnahme gemäss AFP 2026-2029

	2026	2027	2028	2029
Ausgaben*	9,0 Millionen	8,7 Millionen	7,8 Millionen	7,8 Millionen
Einnahmen	5,9 Millionen	5,9 Millionen	5,6 Millionen	5,2 Millionen
Nettoausgaben	3,1 Millionen	2,8 Millionen	2,2 Millionen	2,6 Millionen

* In den Jahren 2026 und 2027 rechnet der Regierungsrat mit höheren Kapazitäten bei der UMA-Erstaufnahme. Ab 2027 wird insgesamt mit leicht tieferen Zuweisungszahlen gerechnet, was zu einer Reduktion der erwarteten Ausgaben führt.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): ☒ Ja ☐ Nein

Der Kanton erhält durch den Bund die Globalpauschalen (GP) 1a, 1b und 2¹⁰ als Entschädigung für die anfallenden Sozialhilfekosten. Diese werden nach einem definierten Verteilschlüssel, der verschiedene Faktoren berücksichtigt, direkt anteilmässig an die Gemeinden verteilt. Die Pauschalen decken die Kosten für Betreuung, Unterstützung, Unterbringung und Verwaltung und fliessen an die Gemeinden weiter, wenn eine Person einer Gemeinde zugewiesen wurde. Vor der anteilmässigen Verteilung der Bundespauschalen werden bestimmte Abzüge vorgenommen. 3,5 Prozent der GP verbleiben beim Kanton als Beitrag an die erheblichen Kosten durch die Führung und den Betrieb von kantonalen Erstaufnahmeheimen (Unterbringung, medizinische Betreuung, Beschulung, Integration etc.). Zu den Erstaufnahmeheimen zählen auch die Erstaufnahmestrukturen für UMA. Zusätzlich behält der Kanton den Anteil der GP für UMA zurück, welcher ebenfalls zur Finanzierung der Erstaufnahme dient.¹¹ Die unten aufgeführten Einnahmenschätzungen beziehen sich auf die Zahlen im Jahr 2024. Die Berechnungen unterliegen jedoch Unsicherheiten in Bezug auf die Entwicklung der Zuweisungszahlen sowie aktuell diskutierten Sparmassnahmen des Bundes im Bereich der Asylpolitik. Letzteres betrifft den Beitrag aus der GP für die kantonale Erstaufnahme. Allfällige Reduktionen des Bundes im Rahmen der Sparmassnahmen wurden nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat rechnet damit, Ende 2025 Klarheit zu haben.

Weitere Einnahmen abgesehen von den oben erwähnten Anteilen, die der Kanton zurückbehält, hängen mit der Belegung der Erstaufnahmestrukturen zusammen. Die GP betragen zwischen 1'500 und 1'700 Franken pro Person und Monat. Die Pauschale, die der Kanton den Gemeinden entrichtet, wird während der Unterbringung in einer kantonalen Unterkunft zur Deckung der Kosten auf Seiten des Kantons zurückbehalten. Diese können zum Teil für die Deckung der Kosten der Erstaufnahme verwendet werden. Jedoch müssen davon auch die Aufwendungen für Krankenkasse und die medizinische Versorgung sowie individuelle Sonderaufwendungen bezahlt werden. Durchschnittlich wird mit einem Betrag von 1'070 Franken pro Person und Monat gerechnet, die der Kanton hier als weitere Einnahme verbuchen kann. Bei einer durchschnittlichen Belegung von 100 Personen ergibt dies weitere Einnahme von ca. 1,3 Millionen Franken pro Jahr.

Insgesamt rechnet der Regierungsrat für die kantonale Erstaufnahme von Asyl- und Schutzsuchende mit den folgenden Einnahmen:

Tabelle 8: Einnahmen z.H. der kantonalen Erstaufnahme von Asyl- und Schutzsuchenden 2027–2031

	2027	2028	2029	2030	2031	Total 5 Jahre
Kantonsanteil der Bundesabgeltungen (3.5% der GP1a, GP1b und GP2 / § 21 Abs. 11 SHV)	2,8 Mio.	2,6 Mio.	2,4 Mio.	2,4 Mio.	2,4 Mio.	12,6 Mio.
Bundesabgeltung bei kantonomer Unterbringung (ca. 1'070 Franken pro Monat und Person)	1,3 Mio.	1,3 Mio.	1,3 Mio.	1,3 Mio.	1,3 Mio.	6,5 Mio.
UMA-Anteil der GP (§ 21 Abs. 3 Bst. a SHV)	1,8 Mio.*	1,7 Mio.	1,5 Mio.	1,5 Mio.	1,5 Mio.	8,0 Mio.
Total Einnahmen	5,9 Mio.	5,6 Mio.	5,2 Mio.	5,2 Mio.	5,2 Mio.	27,1 Mio.

¹⁰ GP 1a für alle Asylsuchenden; GP 1b für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung; GP 2 für Flüchtlinge (Flüchtlinge mit Asylgewährung: bis 5 Jahre ab Asylgesuch; vorläufig aufgenommene Flüchtlinge: bis 7 Jahre ab Einreise)

¹¹ Die UMA-Anteil der GP fliesst nicht vollständig in die Finanzierung der kantonalen Erstaufnahme für UMA. Weitere Ausgaben wie bspw. Krankenkassenprämien werden darüber finanziert.

* Im Jahr 2027 wird bei den UMA mit dem aktuell bestehenden höheren Szenario von 20 Plätzen gerechnet, ab 2028 wird mit dem beschriebenen mittleren Szenario gerechnet (12 Plätze).

Zusätzlich zu diesen Einnahmen können Integrationsmassnahmen, die direkt in der Erstaufnahme anfallen, über die Integrationspauschale des Bundes finanziert werden. Es handelt sich dabei um Begleitmassnahmen, die stark davon abhängig sind, welche Personengruppen für welche Zeit in der Erstaufnahme untergebracht sind. Der Umfang an Bedarf, Aufwand und damit verbundenen zusätzlichen Einnahmen kann daher noch nicht abgeschätzt werden.

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Die Abrechnung der Rahmenausgabe für die Kantonale Erstaufnahme von Asyl- und Schutzsuchenden erfolgt via die Erfolgsrechnung. Es werden in diesem Fall keine zusätzlichen Unterhalts-, Abschreibungs- oder Zinskosten erzeugt. Im Falle der Anschaffung von Modulbauten oder einer Immobilie für das kantonale Erstaufnahmeheim für Asyl- und Schutzsuchende wäre dies ggf. zu ergänzen.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die Koordination im Asylbereich, die zusätzliche administrativen Aufgaben, die Umsetzung der Erstaufnahme sowie deren übergeordneten Betrieb erfolgt mit Personalressourcen des KSA.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): ☒ Ja ☐ Nein

LFP 7	<u>Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit:</u> Die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Personen ist ein zentraler Aspekt der sozialen Sicherheit. <u>Umsetzung:</u> Für die Umsetzung dieses Ziels ist die Aufnahme und Zuteilung der durch den Bund zugewiesenen Asyl- und Schutzsuchenden sicherzustellen. Können die Gemeinden die zugewiesenen Personen nicht aufnehmen, muss der Kanton eine Lösung organisieren. Der Kanton fungiert somit als Risikoträger zwischen Bund und Gemeinden und verfügt nur über einen eingeschränkten Handlungsspielraum. Mit der Bereitstellung eines kantonalen Erstaufnahmeheims für Asyl- und Schutzsuchende kann der Kanton die kurzfristige Unterbringung in der ersten Aufnahmephase sicherstellen und damit mehr Flexibilität und Planbarkeit im Asylprozess gewährleisten.
LFP 9	<u>Gesellschaft und Zusammenleben:</u> Der Kanton muss sich auf eine längerfristig hohe Anzahl an Asylgesuchen ausrichten. <u>Umsetzung:</u> Mit der Sicherstellung einer kantonalen Erstaufnahme für Asyl- und Schutzsuchende gewährleistet der Kanton, auch in einer Situation von weiterhin hohen Asylgesuchen und gleichzeitig einem hohen Bestand an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich handlungsfähig zu bleiben. Die Risiken, welche der Kanton aufgrund seiner Mittlerrolle zwischen Bund und Gemeinden trägt, können so reduziert werden. Die Prozesse im Asylbereich insbesondere auch in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden werden optimiert und tragen damit auch zu einer längerfristigen Optimierung des Asylbereichs im Kanton bei.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Chancen	Gefahren
<u>Bundesrechtliche Anforderungen können erfüllt und Notmassnahmen verhindert werden:</u> Mit der Bereitstellung von kantonalen Erstaufnahmeplätzen sinkt das Risiko, dass die Zuweisungen durch den Bund nicht aufgenommen und damit bundesrechtlich bindende Anforderungen nicht erfüllt werden können. Notmassnahmen wie die Verkündung der Notlage im Asylbereich, wie dies in anderen Kantonen in den letzten Jahren geschehen ist, können reduziert werden.	<u>Druck auf die Gemeinden sinkt:</u> Die Weiterführung der kantonalen Kompetenzen im Bereich der Asylaufnahme könnte dazu führen, dass die Gemeinden weniger Dringlichkeit in der Asylaufnahme sehen und die Aufnahmebereitschaft nicht steigt, sondern sinkt oder stagniert. Um dem entgegen zu wirken, verfügt der Kanton mit dem Zuweisungssystem über eine geeignete Möglichkeit, die Gemeinden in die Pflicht zu nehmen.
<u>Zuweisung an Gemeinden:</u> Nur mittels der Bereitstellung von Erstaufnahmeheimen kann der Kanton seine Aufgabe, den Gemeinden Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vorgängig zuzuweisen, erfüllen.	<u>Auslastung ungewiss:</u> Die Planung der Platzzahl der kantonalen Erstaufnahme unterliegt grossen Unsicherheiten (vgl. Kapitel 2.1.2). Externe Faktoren wie die Entwicklung der Asylzahlen oder die Aufnahmebereitschaft der Gemeinden haben einen grossen Einfluss auf den Bedarf an kantonalen Erstaufnahmeplätzen. Entsprechend gilt es Kapazitätsengpässe oder Leerstände bei der Planung zu berücksichtigen. Die budgetierten Kosten und im Rahmen dieser Vorlage ausgewiesenen Ausgaben basieren auf dem hier skizzierten mittleren Szenario (vgl. Kapitel 2.1.2). Der Regierungsrat geht entsprechend von einer maximalen Auslastung der Infrastruktur von 150 belegten Plätzen aus. Liegt die Belegung über 150 Plätzen, würden die aktuell vorgesehenen Mittel nicht ausreichen und zusätzlicher Mittelbedarf müsste eingestellt werden. Der zusätzliche Mittelbedarf würde wiederum zu einer Erhöhung der Ausgabenbewilligung führen.
<u>Steigerung der Qualität und Effizienz der Asylaufnahme im Kanton:</u> Besteht ein kantonales Erstaufnahmeheim, kann der Kanton den Gemeinden eine Zuteilung vorab ankündigen. Die Gemeinden haben somit mehr Zeit für die Organisation geeigneter Plätze. Damit erhöht sich die Planbarkeit und Nachhaltigkeit der Unterbringungsplätze. Eine Notunterbringung bspw. in unterirdischen Zivilschutzanlagen kann verhindert werden.	<u>Reduzierte Einnahmen durch sinkende Bundesbeiträge:</u> Die Finanzierung der kantonalen Erstaufnahme erfolgt massgeblich durch die Globalpauschale des Bundes. Sinkt diese (bspw. infolge von aktuell zur Diskussion stehenden Sparmassnahmen), erhöht sich der Bedarf an kantonalen Mitteln resp. sind entsprechende Massnahmen zur Abfederung zu treffen.
<u>Verbesserung der Kooperation der Gemeinden:</u> Die kantonale Erstaufnahme	<u>Projektbezogene Risiken:</u> Die Umsetzung des Projektvorhabens ist mit Risiken bezüglich der

mindert den Druck auf die Gemeinden. Dies wirkt sich potenziell positiv auf die Kooperation und Aufnahmebereitschaft der Gemeinden aus.	Realisierbarkeit verbunden. Die Definition und Umsetzung von geeigneten Standorten und die Vergabe des Auftrags zur Sicherstellung des Betriebs unterliegt externen Faktoren (geeignete Infrastruktur, geeigneter Standort, politische Akzeptanz Standortgemeinde und Bevölkerung, Beschaffungsprozess etc.). Es gilt daher Auswirkungen auf den Zeitplan und das Budget bestmöglich zu antizipieren, um nötige Massnahmen ergreifen zu können. Das zuständige KSA hat Vorstudien zu mehreren Varianten erstellen lassen und arbeitet eng mit den möglichen Standortgemeinden zusammen, um die Risiken zu reduzieren resp. nötige Massnahmen frühzeitig ergreifen zu können.
<u>Sicherstellung von kantonsweiten Standards in der ersten Aufnahme phase:</u> Im Rahmen einer kantonalen Erstaufnahme kann der Kanton sicherstellen, dass die Asyl- und Schutzsuchenden alle relevanten Informationen zum Leben im Kanton Basel-Landschaft erhalten. Zudem sollen Erstgespräche des Zentrums für Integrationsförderung im Erstaufnahmeheim stattfinden. Die ersten Schritte in Bezug auf die soziale und berufliche Integration können damit frühzeitig und effizient erfolgen.	<u>Unsicherheiten bzgl. der Resultate des(r) Beschaffungsverfahrens(s):</u> Mindestens ein Projektbestandteil muss mittels WTO-Verfahren ausgeschrieben werden. Im Rahmen einer Ausschreibung bestehen erhebliche Unsicherheiten über die zu erwartenden Eingaben und deren Kosten. Das KSA wird mittels sorgfältiger Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen auf eine Reduktion des Risikos aus inhaltlicher Sicht hinwirken. Im Falle von nicht passenden oder stark überkauerten Eingaben besteht zudem die Möglichkeit eines Rückzugs und erneuten Ausschreibung. Dies ist jedoch wiederum mit Risiken in Bezug auf die Einhaltung des Zeitplans verbunden.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

2027 bis 2031

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Mit den Rahmenausgaben werden finanzielle Mittel für mehrere Teilprojekte gesprochen, deren jeweiliger Inhalt und Umfang zum Zeitpunkt der Bewilligung der Rahmenausgabe noch nicht exakt definiert sind. Die Durchführung einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsberechnung für eine Rahmenausgabenbewilligung ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht machbar.

Das zuständige KSA wird bei der Umsetzung des Projektvorhabens auch die Wirtschaftlichkeit miteinbeziehen. Bei der Standortsuche werden mehrere Varianten geprüft und auch hinsichtlich Kosten und Nutzen verglichen. Auch ist das KSA im Gespräch mit anderen Kantonen und dem Bund, um die Varianten u.a. betreffend Wirtschaftlichkeit besser einordnen zu können.

Es ist aber darauf zu verweisen, dass in Bezug auf Asylunterkünfte erfahrungsgemäss wenig tatsächlich realisierbare Optionen als Auswahl zur Verfügung stehen.

Kosten/Nutzen:

Die Massnahme ist in der aktuellen Situation notwendig zur Erfüllung einer kantonalen Aufgabe. Der Spielraum seitens des Kantons ist sehr gering. Der Kanton kann nur auf Erstaufnahmestrukturen verzichten, wenn die Gemeinden die kurzfristig ständig verfügbaren Aufnahmemöglichkeiten stark ausbauen würden. Dies ist nicht zu erwarten. Ansonsten müsste der Kanton auf behelfsmässige Notlösungen wie unterirdische Anlagen zurückgreifen. Hier wäre aber erfahrungsgemäss von höheren Kosten auszugehen. Alleine die Mietkosten für die gleiche Unterbringungsanzahl würde sich auf ungefähr das Doppelte belaufen. Auch für die Betreuung und den Betrieb wäre über längere Zeit mit höheren Kosten zu rechnen, da für die längerfristige Unterbringung in ungeeigneten Anlagen ein wesentlich höherer Zusatzaufwand geleistet werden müsste.

Wie aus der oben aufgeführten Risikobeurteilung hervorgeht, führt die Weitführung der kantonalen Erstaufnahme von Asyl- und Schutzsuchenden zu stabileren Strukturen im Asylbereich und mehr Planungssicherheit sowohl bei Kanton als auch Gemeinden. Die durch den Kanton getragenen Risiken in seiner Mittlerrolle zwischen Bund und Gemeinden wird reduziert. Eine effiziente und passende Unterbringung der zugewiesenen Asyl- und Schutzsuchenden auch in der ersten Aufnahmephase kann gewährleistet werden.

Gesamtbeurteilung:

Die Massnahme ist in der aktuellen Situation notwendig zur Erfüllung einer kantonalen Aufgabe. Das zuständige KSA wird bei der Umsetzung des Projektvorhabens die Wirtschaftlichkeit hoch gewichten.

2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Massnahme dient der besseren Bewältigung einer Ausnahmesituation und kommt damit auch den Gemeinden zugute.

Die Umsetzung findet nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen statt.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Finanzierung der kantonalen Erstaufnahme für Asyl- und Schutzsuchende für die Jahre 2027–2031 wird eine neue einmalige Rahmenausgabe von 39,9 Millionen Franken bewilligt. Über die Aufteilung der Rahmenausgabe in einzelne Teile entscheidet der Regierungsrat.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 26. August 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

– Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über

Rahmenausgabenbewilligung für die kantonale Erstaufnahme von Asyl- und Schutzsuchenden: 2027 bis 2031

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Finanzierung der kantonalen Erstaufnahme für Asyl- und Schutzsuchende für die Jahre 2027–2031 wird eine neue einmalige Rahmenausgabe von 39,9 Millionen Franken bewilligt. Über die Aufteilung der Rahmenausgabe in einzelne Teile entscheidet der Regierungsrat.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: